

# GR\_GERICHTE SB 2006 38 vom 27. November 2006

GR Gerichte, 2006-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SB\\_2006\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2006_38)

FR: GR\_GERICHTE SB 2006 38 du 27 novembre 2006

IT: GR\_GERICHTE SB 2006 38 del 27 novembre 2006

## Regeste

Umwandlung einer Busse in Haft

## Erwägungen

### E. 2

Die Kosten des Strafvollzuges gehen zu Lasten des Staates.

### E. 3

Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden wird um Vollzug der Haftstrafe ersucht.

### E. 4

(Rechtsmittelbelehrung)

3

### E. 5

spruch auf Anrechnung von Zahlungen an die ausstehende Busse besteht und sich in den Akten auch keine Anhaltspunkte für eine explizite oder konkludente Zustimmung des Berufungsklägers zu einer Verwendung dieser Zahlungen für die aufgelaufenen Verfahrenskosten finden. Im Gegenteil ist in Nachachtung seines Ratenzahlungsgesuches vielmehr davon auszugehen, dass er mit der Zahlung von Fr. 200.-- zumindest teilweise die Busse bezahlen wollte, um nicht in Gefahr zu laufen, dass diese in Haft umgewandelt wird. In dieses Bild passt auch der Umstand, dass der Berufungskläger erst auf Androhung der Umwandlung leistete, bzw. zunächst das Gesuch um Ratenzahlung gestellt hatte. Abgesehen davon haftet einer Zahlung während des Verfahrens wohl immer die konkludente Erklärung an, damit die Busse bezahlen zu wollen. 4. Somit bleibt festzuhalten, dass X. mit Einzahlung vom 19. Mai 2006 Fr. 200.-- an die Busse bezahlt hat und mit derjenigen vom 30. Oktober 2006 den noch ausstehenden Betrag von Fr. 400.-- bezahlte, mithin hat er während hängigem Rechtsmittelverfahren vor Kantonsgerichtsausschuss die Busse vollumfänglich bezahlt. Aus diesem Grund ist der angefochtene Umwandlungsentscheid aufzuheben und das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Es rechtfertigt sich aber unter diesen Umständen, X. die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 200.-- aufzuerlegen, hat er doch Fr. 400.-- erst während der Rechtsmittelfrist bezahlt und somit die Kosten des vorliegenden Beschlusses verursacht (vgl. Reto Bernhard, Der Bussenvollzug gemäss Art. 49 StGB, Diss. Zürich 1982, S. 103 und S. 104).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.